

# Amtsblatt



Nr. 7 vom 19.04.2013

- 1./ Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe vom 15.04.2013
- 2./ Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und Feststellung des Nachfolgers

1./

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe  
vom 15.04.2013**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 728/SGV NW 2060) und des § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 05.03.2013 für das Gebiet der Stadt Haan folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Der Schutz der Nachtruhe wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester: Vom 31. Dezember zum 1. Januar  
Karneval: Für die Nächte zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch  
Herbstkirmes: Für die Nächte zwischen Kirmessamstag und Kirmesdienstag; d. h. jeweils um den vierten Sonntag im September.

**§ 2**

Der Schutz der Nachtruhe wird für folgende Nächte auf 3.00 bis 6.00 Uhr verkürzt:

Tanz in den Mai: Vom 30. April zum 1. Mai  
Herbstkirmes: Vom Kirmesdienstag zum Kirmesmittwoch.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt 01.04.2013 in Kraft. Sie tritt am 31.03.2033 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15. 04. 2013

-----  
vom Bovert  
Bürgermeister

2./

**Bekanntmachung**

**Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und Feststellung  
des Nachfolgers**

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird

Herr Jürgen Boes (SPD),  
Blumenstraße 36, 42781 Haan

ab 09.04.2013 zur Nachfolger des mit Wirkung vom 01.04.2013 aus dem Rat der Stadt Haan ausgeschiedenen Stadtverordneten

Herrn Wilfried Pohler (SPD)  
Martin-Luther-Straße 10, 42781 Haan

festgestellt.

Gegen die Feststellung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2009 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gem. § 45 Abs. 2 in Verb. mit § 39 Abs. 1 KWahlG Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Haan, den 16.04.2013

Stadt Haan  
Der Wahlleiter

  
vom Bovert